

Informationen für unsere Mandanten

ULF VON SOTHEN M.B.A. (WALES)
RECHTSANWALT, STEUERBERATER,
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

DR. MONIKA DIRKSEN-SCHWANENLAND
RECHTSANWÄLTIN, STEUERBERATERIN,
FACHANWÄLTIN FÜR STEUERRECHT

KATHARINA PAARE
RECHTSANWÄLTIN,
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

2. November 2020
mDS/KP/vS/10000

Corona Locktown November 2020 - Hilfen wegen der wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns erst ab Mitte November verfügbar

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Heute ist der erste Tag des Lockdowns und über die von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Hilfen besteht noch Unsicherheit. Wir haben Ihnen die wichtigsten Informationen im Folgenden zusammengestellt:

Wer bekommt die neuen Hilfen?

Die Hilfen bekommen alle, die von dem Shutdown im November betroffen sind. Neben Unternehmen erhalten auch Soloselbstständige und Sportvereine die Hilfe, wenn sie entsprechende Einbußen nachweisen können.

Gibt es auch Unterstützung für Unternehmen, die nicht schließen?

Nach den Verlautbarungen der Bundesregierung soll Unterstützung auch für Betriebe gewährt werden, die zwar nicht schließen müssen, aber trotzdem vom Lockdown massiv betroffen sind. Als Beispiel wird eine Wäscherei genannt, die überwiegend für Hotels arbeitet. Sie darf zwar theoretisch arbeiten, wird aber aufgrund der Einschränkungen bei den Kunden faktisch ebenfalls in den Lockdown getrieben. Auch hier soll sich die Hilfe an den Umsatzeinbußen orientieren. Details werden allerdings auf Bund-Länder-Ebene noch verhandelt.

Wie hoch ist die Unterstützung?

Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern und Soloselbstständige sollen 75 % ihres Umsatzes ersetzt bekommen, den sie im vergangenen Jahr im November erzielt haben. Bei Unternehmen mit mehr als

50 Mitarbeitern werde die Unterstützung nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt, heißt es in dem Beschluss, was knapp 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats bedeuten könnte. Die Hilfe ist bei einem Maximalbetrag von 3 Millionen Euro gedeckelt.

Was wird von der Nothilfe abgezogen?

Andere staatliche Unterstützungen wie etwa Überbrückungshilfen oder Kurzarbeitergeld sollen mit den Nothilfen verrechnet werden. In der Bundesregierung wird ferner diskutiert, wie mit Umsätzen umzugehen ist, die trotz des Shutdowns im November erzielt werden. Hier geht es zum Beispiel um Umsätze aus Außer-Haus-Verkäufen von Gastronomiebetrieben. Vermutlich wird dieser Umsatz zumindest teilweise von den Hilfen abgezogen. Man strebe aber eine großzügige Regelung an, hieß es in der Bundesregierung. Das unternehmerische Engagement solle nicht bestraft werden.

Was ist, wenn es im November 2019 kein Umsatz gab?

Hier kann ersatzweise auf den Umsatz aus dem Oktober 2020 zurückgegriffen werden. Soloselbstständige und kleine Unternehmen, die ihren Umsatz nicht einzeln nach Monaten ausweisen, sollen zudem eine alternative Möglichkeit erhalten: Sie können den Jahresumsatz 2019 auf eine Durchschnittswoche umrechnen. Danach bemisst sich dann die Entschädigung für die Zeit des Shutdowns. Diese pauschale Berechnung soll auch Soloselbstständigen zugutekommen, die im November 2019 wegen besonderer Umstände wie zum Beispiel Urlaub einen außergewöhnlich geringen Umsatz hatten.

Wo können die Hilfen beantragt werden?

Die Anträge sollen - wie bereits die Anträge für die Überbrückungshilfen - über die Onlineseite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden können. Die Abwicklung soll wieder über die Förderbanken der Länder erfolgen. Wie bereits bei der Überbrückungshilfe sind Nachweise über die jeweiligen Umsätze notwendig. Dies bedeutet, dass Sie uns Ihre Buchhaltungsunterlagen 2019 und ggf. Oktober 2020 möglichst bald zur Bearbeitung einreichen sollten, sofern noch nicht geschehen.

Ab wann sind die Anträge möglich?

In Regierungskreisen heißt es, dass die Anträge spätestens Mitte November gestellt werden können sollen.

Gibt es noch weitere Unterstützungen?

Die Bundesregierung plant die Notkredite noch einmal auszuweiten. Die KfW Schnell-Kredite würden für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten geöffnet und angepasst, hieß es in dem Beschluss von Bund und Ländern. Für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern gibt es die Möglichkeit bereits jetzt. Sie erhalten Kredite von bis zu 800.000 €. Für die kleinen Firmen sind nun Darlehen von bis zu 300.000 € angedacht. Das Ausfallrisiko trägt die staatliche KfW Bank. Zudem sollen die schon

existierenden Überbrückungshilfen ausgeweitet und ins kommende Jahr verlängert werden. Details hierzu werden allerdings noch vorhanden.

Wir stehen Ihnen gern für alle Fragen rund um die Corona-Überbrückungshilfe zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Dirksen-Schwanenland
Rechtsanwältin ♦ Steuerberaterin
Fachanwältin für Steuerrecht



Katharina Paare
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Ulf von Sothen
Rechtsanwalt ♦ Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

(Quelle: Handelsblatt Nr. 211, Wochenende 30./31. Okt./01. Nov. 2020)